OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552220/7/KLe

Datum:
Linz, 18. Jänner 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von C P vertreten durch die K Rechtsanwalts GmbH, T-S-S, A, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 2.9.2021 GZ: BHSDJagd-2021-341913/12-Mae, betreffend Entzug der Jagdkarte nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2.9.2021 GZ: BHSDJagd-2021-341913/12-Mae wurde dem Beschwerdeführer die von der belangten Behörde am 5.4.2012 unter der Geschäftszahl Agrar41-18-2012 ausgestellte Oö. Jagdkarte mit sofortiger Wirkung entzogen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig durch die rechtsfreundliche Vertretung eingebrachte Beschwerde. Zusammenfassend wurde ausgeführt, dass die Grundsätze eines fairen Verfahrens nicht eingehalten worden wären. Sämtliche Waffenschränke wären in den jeweiligen Zimmern versperrt gewesen. Zum bisherigen Verbleib verschiedener Waffen hätte festgestellt werden können, dass auch diese ordnungsgemäß verwahrt worden wären. Es bestünde daher kein Anlass mehr, an der Verlässlichkeit des Beschwerdeführers zu zweifeln. Der Beschwerdeführer hätte auf die mangelnde Verwahrung der Schusswaffen reagiert und dies der Behörde nachgewiesen.

Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der rechtsfreundliche Vertreter des Beschwerdeführers und der Vertreter der belangten Behörde teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Am 1.7.2021 wurde eine waffenpolizeiliche Überprüfung des Beschwerdeführers aufgrund einer anonymen Anzeige durchgeführt. Als die Polizeibeamten beim Wohnhaus des Beschwerdeführers an der Adresse S, A eintrafen, befand sich der Beschwerdeführer bei einem Nachbarn. Das Wohnhaus war unversperrt. Im Erdgeschoss des Hauses hingen auf der Garderobe im ungeladenen Zustand und mit gekipptem Lauf nachstehende Waffen:
- Schusswaffe der Kategorie C, Büchse, Atlas, kombiniert Kal. .22 Win. Mag. R.F. /20/70 Schrot, Nr. x,
- Schusswaffe der Kategorie C, Beretta, Nr. x,
- Schusswaffe der Kategorie C, Flinte, Mercury Light, Schrot, Kal. 12/76, Nr. x.

Im Waschraum des Erdgeschosses standen zwei ungeladene Luftdruckgewehre.

Zum Verbleib und Aufbewahrungsort nachstehender Waffen, die im Waffenregister auf seinen Namen registriert sind, konnte der Beschwerdeführer während der Kontrolle am 1.7.2021 keine Angaben machen:
- Schusswaffe der Kategorie C, Flinte, Brünner ZH 321, Kal. 12/70 Schrot, Nr x, x
- Schusswaffe der Kategorie C, Büchse, FN Einzellader, Kal. .22 Long Rifle, Nr. x
- Schusswaffe der Kategorie C, Büchse, Steyr 95, Kal. 8x 56, Nr 2383Z
- Schusswaffe der Kategorie C, Büchse, TOZ 78-01, Kal. .22 Long Rifle, Nr. 0302473
- Schusswaffe der Kategorie C, Büchse, Mauser 98, Kal. .243 Win., Nr. x.

Die Schusswaffe der Kategorie C, Beretta, Nr. x, war am 1.7.2021 nicht nach dem Waffengesetz registriert.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Verfahrensakt und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 40 Oö. Jagdgesetz ist die Jagdkarte zu entziehen, wenn bei einem Inhaber einer Jagdkarte der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel einer der Voraussetzungen des § 38 nachträglich zum Vorschein kommt oder eine dieser Voraussetzungen nachträglich wegfällt.

Nach § 38 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz ist Voraussetzung für die Erlangung einer Jagdkarte der Nachweis
a) der im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderlichen Verlässlichkeit;
b) der jagdlichen Eignung;
c) einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung;
d) dass kein Verweigerungsgrund im Sinne des § 39 vorliegt.

Der Begriff der „Verlässlichkeit" ist ein Rechtsbegriff, der zur Kategorie der sogenannten unbestimmten Gesetzesbegriffe gehört. Allerdings ist die Verlässlichkeit nicht in jede Richtung gefordert, sondern nur für die im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderliche. Hierbei kommt auf Grund des bei der Jagdausübung unabdingbaren Umganges mit Schusswaffen auch der Verlässlichkeit im Sinne des § 8 des WaffG besondere Bedeutung zu.

Bei der Wertung einer Person als „verlässlich" im Sinne des WaffG ist ihre gesamte Geisteshaltung und Sinnesart ins Auge zu fassen, weil der Begriff der Verlässlichkeit ein Ausdruck ihrer Wesenheit, nicht aber ein Werturteil über ihr Tun und Lassen im Einzelfall ist.

Bestimmte Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften einer Person können demnach die Folgerung rechtfertigen, dass die vom WaffG geforderte Verlässlichkeit nicht gewährleistet ist (VwGH 20.2.1990, 89/01/0414, ZfVB 1991/260).

Die solcherart anzustellende Verhaltensprognose kann dabei bereits auf der Grundlage eines einzigen Vorfalles wegen besonderer Umstände den Schluss rechtfertigen, der vom Entzug waffenrechtlicher Urkunden Betroffene biete keine hinreichende Gewähr mehr, dass er die Waffen sorgfältig verwahren werde.

Als weitere Anhaltspunkte bei der Beurteilung der Verlässlichkeit einer Person sind auch die Verweigerungstatbestände des § 39 Abs. 1 Oö. JagdG heranzuziehen. Die erforderliche Verlässlichkeit wird daher insbesondere eine Person dann nicht besitzen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie (Jagd-)Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwendet, mit Jagdwaffen unvorsichtig oder leichtfertig umgeht und diese nicht sorgfältig verwahrt oder Waffen an Personen überlässt, die zu dem Besitz nicht berechtigt sind (VwGH 10.12.1980, 1813/79).

Zur sicheren Verwahrung von Jagdwaffen und Munition (§ 3 2. WaffV):

Eine Schußwaffe ist sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem - auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten - Zugriff schützt. Für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen und Munition sind insbesondere folgende Umstände maßgeblich:
1. Verwahrung der Waffe an einem mit der Rechtfertigung oder dem Bedarf im Zusammenhang stehenden Ort, in davon nicht betroffenen Wohnräumen oder in Dritträumen (z.B. Banksafe);
2. Schutz vor fremdem Zugriff durch Gewalt gegen Sachen, insbesondere eine der Anzahl und der Gefährlichkeit von Waffen und Munition entsprechende Ein- oder Aufbruchsicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit;
3. Schutz von Waffen und Munition vor dem Zugriff von Mitbewohnern, die zu deren Verwendung nicht befugt sind;
4. Schutz von Waffen und Munition vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 25.8.2010, 2010/03/0060) ist angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach Sinn und Zweck der Regelung des Waffengesetzes bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen.

Ob eine im Einzelfall gewählte Verwahrungsart als sorgfältig bezeichnet werden kann, hängt von objektiven Momenten ab (VwGH 29.11.1994, 94/20/0036, u.a.). Ein Unbefugter soll im Wesentlichen zwei Hindernisse zu überwinden haben.

Einerseits die Sicherung des Hauses oder der Wohnung gegen unbefugtes Betreten bzw. andererseits die Sicherung der Waffen gegen unbefugte Inbesitznahme.

Im ersten Fall geht es um die Zugänglichkeit und Einbruchsicherheit von Gebäuden und Räumlichkeiten und im zweiten Fall um die Verhinderung des ungehinderten Zugriffes zu Waffen durch Personen, die zu deren Verwendung nicht befugt sind bzw. durch rechtmäßig Anwesende (z.B. Handwerker).

Der ungehinderte Zugriff zu Waffen ist durch Verwahrung der Jagdwaffen in ein- bzw. aufbruchsicheren Behältnissen (Schränken, Waffenschränken, Tresoren u.dgl.) zu verhindern. Eine getrennte Verwahrung von Waffen und Munition in diesen Behältnissen ist allerdings nicht gefordert. Sollte die Ein- bzw. Aufbruchsicherheit der Behältnisse nicht gegeben sein, sind die Waffen jedenfalls durch zusätzliche Sicherungen, wie Abzugschlösser oder durch ein Stahlseil, das durch die Abzugsbügel gezogen und mittels Vorhangschloss innen am Behältnis befestigt ist, vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Mit diesen Anordnungen verfolgt das Gesetz das Ziel, dass Jagdkarten nach menschenmöglicher Beurteilung der Sachlage im Einzelfall nur an Personen ausgestellt werden, die nach gesetzlichem Maßstab als zuverlässig gelten können und weiterhin nur in den Händen solcher Personen verbleiben (vgl. VfSlg. 2828/1955).

Im Hinblick auf die spezifischen Schutzzwecke des Jagdgesetzes kann bei der Prognoseentscheidung über die Verwendung und Verwahrung einer Jagdwaffe bereits eine einmalige Tathandlung eine Prognoseentscheidung, der Betroffene werde auch in Zukunft Jagdwaffen nicht sorgfältig verwahren, rechtfertigen (VwGH 30.6.2011, 2011/03/0072). Der Verwaltungsgerichtshof hat klargestellt, dass auch ein einmaliges Fehlverhalten zur Verneinung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit bzw. der jagdrechtlichen Verlässlichkeit führen kann, und zwar selbst dann, wenn die Zugriffsmöglichkeit auf die Waffe nur relativ kurze Zeit bestand, wobei weder entscheidend ist, ob ein Zugriff auf die Waffe durch Unberechtigte tatsächlich erfolgte, noch, ob die Waffe geladen oder ungeladen war (VwGH 23.11.2009, 2007/03/0180).

Im gegenständlichen Fall befanden sich zum Kontrollzeitpunkt am 1.7.2021 im unversperrten Haus an der Garderobe hängend drei Schusswaffen der Kategorie C. Es bestand weder eine Sicherung des Hauses gegen unbefugtes Betreten bzw. eine Sicherung der Waffen gegen unbefugte Inbesitznahme.

Das Unwissen des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt der Kontrolle am 1.7.2021 über den Verbleib von fünf weiteren Schusswaffen der Kategorie C stellt eine Tatsache dar, die jedenfalls die Annahme rechtfertigt, dass der Beschwerdeführer Waffen nicht sorgfältig verwahrt (vgl. VwGH 21.9.2000, 2000/20/0156).

Gerade auf Grund des bei der Jagdausübung unabdingbaren Umganges mit Schusswaffen ist bei der Auslegung des Rechtsbegriffes auch der Verlässlichkeitsbegriff im Sinne des § 8 Waffengesetz 1996 heranzuziehen. Als Faktoren, die die Verlässlichkeit in Frage stellen können, ergeben sich für den gegenständlichen Fall vor allem die Neigung zur Verletzung der waffenrechtlichen Vorschriften.

Durch die sorglose Verwahrung der drei auf der Garderobe hängenden Schusswaffen und der zwei Luftdruckgewehre in einem unversperrten Haus und die zum Kontrollzeitpunkt vorliegende Unkenntnis des Verbleibs bzw. Aufbewahrungsorts weiterer Schusswaffen, zeigt der Beschwerdeführer bereits ein Persönlichkeitsbild, das die Annahme rechtfertigt, dass die mit der Jagdausübung erforderliche Verlässlichkeit nicht gegeben ist.

Bei der Entziehung der Jagdkarte handelt es sich nicht um eine Strafe, sondern um eine Administrativentscheidung (VwGH 15.11.2007, 2007/03/0178).

Es ist auch nicht ausschlaggebend, ob der Beschwerdeführer bisher die Jagd stets zuverlässig und nach den weidmännischen Bestimmungen ausgeübt hat (VwGH 26.4.1995, 95/03/005).

Das Oö. Jagdgesetz sieht weiters, im Gegensatz zum Waffengesetz (vgl. § 25 Abs. 3 Satz 2 Waffengesetz), kein Absehen von einer Entziehung der Jagdkarte wegen Geringfügigkeit vor. Ob der Beschwerdeführer nach der waffenrechtlichen Kontrolle den Verbleib der Waffen aufklären konnte, ändert nichts an der festgestellten mangelnden Verlässlichkeit.

Auf Grund dieser Ausführungen gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu dem Ergebnis, dass beim Beschwerdeführer die im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderliche Verlässlichkeit nicht gegeben ist.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer